



© Christian Vorhofer

**WKO
SERVICE
PAKET**

DIE WICHTIGSTEN
**TOURISMUS-
FÖRDERUNGEN**
AUF EINEN BLICK



Der schnellste
Weg zu unseren
Services.



Inhalt

Wichtiges zu Beginn2

ÖHT-Investitionskredit4

Qualitätsverbesserung Gastronomie Tourismusförderung des Landes Vorarlberg.....6

Qualitätsverbesserung Beherbergung Tourismusförderung des Landes Vorarlberg.....7

Haftungen der ÖHT.....8

ERP Tourismuskredite.....9

 aws erp-Kredit bis EUR 1 Mio.9

 aws erp-Kredit ab EUR 1 Mio.....9

EPU-Förderung des AMS Einstellung der ersten Arbeitskraft10

EPU-Förderung des Landes Einstellung der ersten Arbeitskraft11

ÖHT-Jungunternehmerförderung.....12

Jungunternehmerförderung des Landes Vorarlberg.....13

Kleingewerbeförderung.....14

Wichtiges zu Beginn

Tipps

Projekt planen

Der erste Schritt zu Ihrer Förderung ist eine detaillierte Planung Ihres Projekts. Dies ist einerseits für Sie selbst wichtig, andererseits aber ist der Projektplan auch für Ihr Finanzierungsgespräch bei Ihrer Bank und oftmals für Ihren Förderantrag unerlässlich.

Beratung in Anspruch nehmen

Der Förderservice der Wirtschaftskammer ist die zentrale Anlaufstelle für alle Förderanfragen. Sie erhalten Informationen über Zuschüsse für eigen- und fremdfinanzierte Investitionen oder über geförderte Darlehen sowie Haftungsübernahmen für Investitions- und Betriebsmittel-kredite. Wichtig: je detaillierter Sie Ihr Investitionsprojekt bereits geplant haben, umso genauer können wir Auskunft über mögliche Förderungen geben.

Förderung beantragen

Grundsätzlich gilt: zuerst die Förderung beantragen, dann investieren! Und hier ist es wichtig, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird; das heißt vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen und/oder Maschinen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Nachträglich gibt es in der Regel keine Förderung. Umso wichtiger ist also, dass Sie sich frühzeitig über Fördermöglichkeiten informieren.

Fragen und Antworten rund um Ihre Förderung

Wie wird gefördert?

Förderungen gibt es in vielfältiger Weise, großteils in Form von einmaligen Zuschüssen, Haftungen des Bundes, zinsgünstigen Krediten und Beratungsunterstützung.

Was wird gefördert?

Öffentliche Fördermittel sind Finanzierungshilfen oder Haftungen (Bürgschaften) des Bundes oder des Landes für überwiegend investive Maßnahmen. Jede Förderung ist zweckgebunden; ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von öffentlichen Fördermitteln besteht nicht.

Was wird grundsätzlich nicht gefördert?

Der Ankauf von Personenkraftwagen und der Kauf von Grundstücken werden nicht gefördert. Auch werden Mietkosten oder Kautionen nie gefördert, Personalkosten nur in besonderen Fällen.

Für jede Finanzierung wird Eigenkapital vorausgesetzt – was genau zählt dazu?

Zum Eigenkapital gehören alle kurzfristig verfügbaren Vermögenswerte wie Bargeld und Wertpapiere. Mittel aus der Beleihung von Kapitallebensversicherungen und Immobilien können ebenso als Eigenkapital bewertet werden. Wichtig ist dabei: Eigenmittel sollten tatsächlich als Geld in die Gesamtfinanzierung eines Geschäftsvorhabens eingebracht werden. Neben der Finanzierung empfiehlt sich eine Art Liquiditätsreserve als finanzielles Polster. Grundsätzlich gilt, dass eine solide Eigenkapitalbasis für die langfristige Zukunftssicherung Ihres Betriebes unerlässlich ist. Schaffen Sie sich finanzielle Freiräume, indem Sie Ihre Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern möglichst gering halten.

Brauche ich Sicherheiten?

Ja! Ihre Bank verlangt Sicherheiten, weil sie für die Rückzahlung der Kredite und der angefallenen Zinsen einsteht. Grundsätzlich gilt: je geringer die Sicherheiten, desto teurer die Konditionen.

Als Sicherheiten eignen sich Festgelder und Sparguthaben. Festverzinsliche Wertpapiere und Aktien werden jedoch meist nur mit einem bestimmten Prozentsatz ihres Kurswertes angesetzt.

Weitere Sicherheiten sind Bausparverträge (mit dem gesparten Guthaben plus Zinsen), Hypotheken, Bürgschaften und Garantien durch Dritte.

Was ist, wenn die Hausbank den Finanzierungswunsch ablehnt?

Fragen Sie unbedingt nach den Gründen! Liegt der Grund in nicht ausreichenden Sicherheiten, kann eventuell eine Haftungsübernahme seitens des Bundes durch die ÖHT helfen.

Ist die Ablehnung durch ein unzureichendes Rating Ihres Vorhabens begründet, ist in der Regel eine kritische Prüfung des Geschäftsmodells notwendig. Oft ist es auch sinnvoll, mit mehreren Kreditinstituten zu verhandeln. Prüfen Sie auch, ob Sie Ihre Eigenkapitalbasis stärken können, z.B. Mithilfe von Familie, Freunden oder weiteren Geschäftspartnern.

ÖHT-Investitionskredit

Wer wird gefördert?

- // kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- oder Freizeitwirtschaft
- // Betriebsstätte in Österreich
- // Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich
- // physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts
- // Verpächter/Besitzer, wenn ein aufrechter Pachtvertrag besteht.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- // Vorlage eines Energieausweises nicht älter als drei Jahre
- // Zusätzliche Bodenversiegelung von max. 25 % auf den Bestand

BESONDERHEITEN

Beherbergungsbetriebe

- // Beherbergungsbetriebe müssen mind. den Standard eines 3-Sterne-Betriebes erfüllen
- // Betriebsgrößenoptimierungen müssen mit einer deutlich qualitativen Angebotsverbesserung und/oder Infrastrukturmaßnahmen einhergehen
- // Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert

Gastronomiebetriebe

- // Projekte in den Landeshauptstädten sowie in Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern werden nicht gefördert
- // keine Förderung von Systemgastronomie, Diskotheken, Imbiss-Ständen, Take-aways und Bars
- // Förderung von Neubauten nur in Ausnahmefällen

Campingplätze

- // eine überwiegend touristische Nutzung muss gegeben sein
- // deutliche Verbesserung des bisherigen Qualitätsstandards durch die Investitionen
- // nach Investition muss insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegen

Reisebüros

Reisebüros werden nur gefördert, wenn sie zu mehr als 50 %, gemessen am Jahresumsatz, auf die Akquisition ausländischer Gäste (Incoming-Büros) ausgerichtet sind.

Freizeitbetriebe

- // nur bei Realisierung touristisch bedeutsamer Vorhaben (Nutzung durch den ortsfremden Gast)
- // keine Förderung, bei suboptimaler Betriebsgröße oder einer geringen Qualität der Dienstleistung

Was wird gefördert? (Bsp.)

Gefördert werden Investitionsprojekte, die einen der folgenden Schwerpunkte erfüllen:

- // Qualitätsverbesserung
- // Betriebsgrößenoptimierung
- // Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen
- // Errichtung und Verbesserung der touristischen Infrastruktureinrichtungen (Beschneigungsanlagen spezielle Vorschriften)
- // Schaffung oder Verbesserung von Personalunterkünften
- // Umwelt, Sicherheit und Barrierefreiheit

Förderbare Kosten (Bsp.)

- // nur aktivierbare Investitionen (materielle und immaterielle Anlagegüter) bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter
- // Errichtung von Gebäuden (Um- oder Zubau)
- // Architekten- und Beratungshonorare

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // Vorhaben in Einkaufszentren
- // Vorhaben von Franchisebetrieben bzw. Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten
- // Betriebsmittel
- // Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, zB der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus
- // Investitionen in die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- // Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten (Ausnahme: Ankauf bestehender Beherbergungsbetriebe zu Betriebsgrößenoptimierung oder zur Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften)

Wie wird gefördert?

ÖHT-Kredit inkl. Zinsenzuschuss

Projektvolumen	€ 500.000
Max. Kredithöhe	€ 5 Mio.
Zinsenzuschuss	max. 2 % für max. 10 Jahre
Finanzierungsvolumen	Max. 70 % der förderbaren Kosten (50 % bei Neubauten)
Kreditlaufzeit und Zinsen	www.oehrt.at/produkte/oehrt-investitionskredit/

Nachhaltigkeitsbonus

Einmaliger Zuschuss

Zuschuss	7 %, max. EUR 350.000, ausschließlich in Verbindung mit dem ÖHT-Investitionskredit
----------	--

ÖKOLOGIE (Beispiele)

- // **Energie**, zB
 - // Maßnahmen, die zur Reduktion des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz führen
 - // Errichtung klimaneutraler Heizungs-, Kühlungs-, Be- und Entlüftungssysteme
 - // Anschaffung energieeffizienter Geräte oder Beleuchtung, etc.
- // **Ressourcen**, zB
 - // Entsiegelungsmaßnahmen von mal als 10 m²
 - // Dächer- und Fassadenbegrünung, etc.
- // **Emissionen**, zB
 - // Maßnahmen, die beim Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition zu einer CO₂-Reduktion von mindestens 25 % führen, etc

MITARBEITER UND REGIONEN

- // Errichtung von Unterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter
- // Errichtung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern
- // Reaktivierung von Leerstand (länger als drei Jahre nicht gewerblich genutzt) für betriebliche Zwecke

WIRTSCHAFT UND DIGITALISIERUNG

- // Investitionen bei Betriebsübernahmen (Jungunternehmer-Eigenschaft muss gegeben sein)
- // Investitionen in Digitalisierung siehe Richtlinie

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // vor Beginn des Projekts
- // empfohlen wird die Antragstellung über die Hausbank
- // Weitere Infos zum Investitionskredit: www.oehrt.at/produkte/oehrt-investitionskredit/
bzw. zum Nachhaltigkeitsbonus: www.oehrt.at/produkte/nachhaltigkeitsbonus/



Qualitätsverbesserung Gastronomie Tourismusförderung des Landes Vorarlberg

Wer wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich kleine Verpflegungsbetriebe der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Vorarlberg.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten für Investitionen von Gastronomiebetrieben mit ansprechendem Speise- und Getränkeangebot, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- // Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- // Anpassung an Markterfordernisse
- // Aus- oder Umbauten
- // Behindertengerechte Maßnahmen
- // Verbesserung der Küchenausstattung
- // Verbesserung der Sanitärausstattung
- // Schaffung gastronomisch genützter Außenanlagen
- // Kinderfreundliche Maßnahmen (z.B. Kinderspielplätze)
- // Investition zur erheblichen Reduktion des Energieeinsatzes
- // Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit des Gastes (z.B. Brandschutztüren)

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- // Ankauf von Fahrzeugen aller Art
- // Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- // Anschaffung von Betriebsmitteln
- // Imbiss-Stände

Wie wird gefördert?

Es werden sowohl eigen- als auch kreditfinanzierte Projekte gefördert.

Achtung: Bei Leasing- oder Kreditfinanzierung darf der Zinssatz nicht über 2 % des 3-Monats-Euribors liegen. Liegt der 3-Monats-Euribor unter 0 %, wird der jeweilige Aufschlag (max. 2 %) mit einer Basis von 0 % gerechnet.

EINMALIGER ZUSCHUSS

Zuschuss *	10 %
Investitionsuntergrenze	€ 25.000
Investitionsobergrenze	€ 250.000

* Liegt der Investitionsstandort in Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St. Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken oder Warth dann wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Investitionsvolumens gewährt, max. jedoch zusätzlich € 12.500.

Wichtig: Die förderbaren Kosten dürfen EUR 700.000 nicht überschreiten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // vor Beginn des Projekts
- // direkt oder über die finanzierende Bank beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa: www.vorarlberg.at



Qualitätsverbesserung Beherbergung Tourismusförderung des Landes Vorarlberg

Wer wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Vorarlberg.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten für Investitionen, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- // Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- // Anpassung an Markterfordernisse
- // Um- und Zubauten (z.B. Schaffung bzw. Modernisierung von Gästezimmern, Gasträumen, sanitären Einrichtungen)
- // Investitionen in die betriebliche Infrastruktur zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Gastes sowie Investitionen, die der zielgruppengerechten Vermarktung dienen
- // Erweiterung des Angebotes von Tagungs-, Kongress- und Veranstaltungseinrichtungen (z.B. Konferenz- und Seminarräume mit entsprechender technischer Ausstattung)
- // Kapazitätsanpassung im Zusammenhang mit einer Optimierung der Betriebsgröße
- // Behindertengerechte Maßnahmen
- // Kinderfreundliche Maßnahmen (z.B. Kinderspielplätze)
- // Investitionen zur erheblichen Reduktion des Energieeinsatzes
- // Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit des Gastes (z.B. Brandschutztüren)

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- // Ankauf von Fahrzeugen aller Art
- // Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- // Anschaffung von Betriebsmitteln

Wie wird gefördert?

Es werden sowohl eigen- als auch kreditfinanzierte Projekte gefördert.

Achtung: Bei Leasing- oder Kreditfinanzierung darf der Zinssatz nicht über 2 % des 3-Monats-Euribors liegen. Liegt der 3-Monats-Euribor unter 0 %, wird der jeweilige Aufschlag (max. 2 %) mit einer Basis von 0 % gerechnet.

EINMALIGER ZUSCHUSS

Zuschuss *	10 %
Investitionsuntergrenze	€ 25.000
Investitionsobergrenze	€ 250.000

* Liegt der Investitionsstandort in Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbrax, Klösterle, Raggal, St. Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken oder Warth dann wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Investitionsvolumens gewährt, max. jedoch zusätzlich € 12.500.

Wichtig: Die förderbaren Kosten dürfen EUR 700.000 nicht überschreiten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // vor Beginn des Projekts
- // direkt oder über die finanzierende Bank beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa: www.vorarlberg.at

Haftungen der ÖHT

Wer wird gefördert?

- // Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismusbranche
- // Verpächter/Besitzer, wenn ein Betriebsführungsvertrag mit dem Pächter besteht

Gefördert werden Investitionsprojekte, die einen der folgenden Schwerpunkte erfüllen:

- // Qualitätsverbesserung
- // Betriebsgrößenoptimierung
- // Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen
- // Errichtung und Verbesserung der touristischen Infrastruktureinrichtungen (Beschneigungsanlagen spezielle Vorschriften)
- // Schaffung oder Verbesserung von Personalunterkünften
- // Umwelt, Sicherheit und Barrierefreiheit

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // Vorhaben in Einkaufszentren
- // Vorhaben von Franchisebetrieben bzw. Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten
- // Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, zB der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus

Wie wird gefördert?

Übernahme einer Haftung

Haftungsübernahme	max. 80 %
Haftungssumme	€ 100.000 bis € 4 Mio.
Gebühren	Bearbeitungsgebühr, Gestionsgebühr und Haftungsprovision: www.oehrt.at/produkte/haftungen

Achtung: Mit dem Investitionsvorhaben darf frühestens nach Vorliegen der Entscheidung der Bundeshaftung begonnen werden. Aus diesem Grund Antragstellung mindestens 2 Monate vor Investitionsbeginn!

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // vor Beginn des Projekts
- // über die finanzierende Bank an die ÖHT: www.oehrt.at

ERP Tourismuskredite

Wer wird gefördert?

- // Unternehmen der Tourismus- oder Freizeitwirtschaft
- // Betriebsstätte in Österreich
- // Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich
- // physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts

aws erp-Kredit bis EUR 1 Mio.

Investitionen	€ 10.000 bis € 1 Mio.
Finanzierungsvolumen	100 % der förderbaren Kosten
Laufzeit und Zinsen	www.oeht.at/produkte/erp-tourismuskredit-bis-eur-1-mio
	100 % Bürge-/Zahlerhaftung der Hausbank
	80 % ÖHT Haftung sowie 20 % Bürge-/Zahlerhaftung der Hausbank

aws erp-Kredit ab EUR 1 Mio.

Investitionen	Ab € 1 Mio.
Finanzierungsvolumen	max. 70 % der förderbaren Kosten (Neubauten: 50 %)
Investitionen	Ab ca. € 1,5 Mio.
Laufzeit und Zinsen	https://www.oeht.at/produkte/erp-tourismuskredit-ab-eur-1-mio/
	100 % Bürge-/Zahlerhaftung der Hausbank
	80 % ÖHT Haftung sowie 20 % Bürge-/Zahlerhaftung der Hausbank

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // vor Beginn des Projekts
- // über die finanzierende Bank an die ÖHT: www.oeht.at



EPU-Förderung des AMS

Einstellung der ersten Arbeitskraft

Wer erhält die Förderung?

Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die

- // seit mehr als drei Monaten voll GSVG-versichert sind und
- // erstmalig oder nach fünf Jahren
- // ihre erste Arbeitskraft im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses anstellen

Wer wird gefördert?

Personen, die

- // unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind oder
- // arbeitslos sind und beim AMS bereits 2 Wochen arbeitslos gemeldet sind

Wer wird nicht gefördert?

- // geschäftsführende Organe
- // Lehrlinge
- // Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Großeltern, Verwandte bis zum 2. Grad, Stief- und Adoptivkinder
- // freie Dienstnehmer
- // Werkvertragsnehmer und neue Selbständige
- // keine Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (GesBRs)

Was wird gefördert?

- // nur echte Dienstverhältnisse
- // vereinbarte Arbeitszeit von mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit
- // Dauer des Dienstverhältnisses länger als zwei Monate

Wie wird gefördert?

Förderung	25 % des Bruttogehaltes*
Dauer der Förderung	12 Monate Bei Arbeitsverhältnissen, die weniger als ein Jahr dauern, wird die Förderung nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen dabei Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen und Provisionen.

* bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses
- // online über das eAMS-Konto oder bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS: www.ams.at/vbg



EPU-Förderung des Landes

Einstellung der ersten Arbeitskraft

Wer erhält die Förderung?

Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die

- // seit mindestens drei Monaten hauptberuflich selbständig sind und
- // erstmalig oder nach fünf Jahren
- // ihren ersten Mitarbeiter anstellen (die erste Arbeitskraft muss in Vorarlberg beschäftigt sein)

Was wird gefördert?

- // Lohn- und Lohnnebenkosten des ersten Mitarbeiters
- // Das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren keine Mitarbeiter beschäftigt haben.
- // Beschäftigungsausmaß mindestens 50 %
- // Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein, frühestens nach Ablauf von 12 Monaten bei aufrechter Dienstverhältnis.

Wer wird nicht gefördert?

- // Lehrlinge
- // Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Großeltern, Verwandte bis zum 2. Grad, Stief- und Adoptivkinder
- // Betriebsübernehmer, die einen Mitarbeiter übernehmen

Was wird nicht gefördert?

- // Anstellungsdauer unter 12 Monaten
- // wenn zuvor ein Lehrling beschäftigt ist/war
- // Sach- und Ausbildungskosten

Wie wird gefördert?

Vollzeitbeschäftigte	Personen zwischen 18 und 24 Jahre	einmalig € 5.000
	Frauen über 45 Jahre und Männer über 50 Jahre	einmalig € 5.000
	Personen über 25 Jahre	einmalig € 3.000
Teilzeitbeschäftigte (50 % bis Vollzeit)	Personen zwischen 18 und 24 Jahre	einmalig € 2.500
	Frauen über 45 Jahre und Männer über 50 Jahre	einmalig € 2.500
	Personen über 25 Jahre	einmalig € 1.500
Auszahlung der Förderung	nach 12 Monaten	

Förderungen anderer Institutionen, insbesondere die EPU-Förderung des AMS und die Förderung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes sind kumulativ zulässig!

Achtung:

- // Eine Förderung ist nicht möglich, wenn gleichzeitig mehrere Personen beschäftigt werden. Zwischen der Anstellung der 1. und der 2. Person muss mindestens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.

Wann und wo erfolgt die Antragstellung?

- // **innerhalb von sechs Wochen** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses
- // beim Amt der Landesregierung, Abteilung VIa: www.vorarlberg.at

ÖHT-Jungunternehmerförderung

Wer wird gefördert?

Personen, die

- // ein kleines oder mittleres Tourismus- oder Freizeitunternehmen gründen,
- // während der letzten 3 Jahre vor Gründung/Übernahme nicht in der Tourismus- und Freizeitbranche selbständig waren und
- // eine bisherige Unselbständigkeit zur Gänze aufgeben.
- // Bei Gesellschaften muss der Jungunternehmer mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile halten und es muss sowohl die handels- als auch die gewerberechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer gegeben sein.

Was wird gefördert? (Bsp.)

- // materielle Investitionen des Anlagevermögens (Aktivierungspflicht) bzw. GWG
- // Gründerkaution (=Kautions, die an den Eigentümer anlässlich der Übernahme eines Betriebes im Pachtwege zu entrichten ist)

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // gebrauchte Investitionsgüter mit Ausnahme von Ablösen bei Betriebsübernahmen
- // Investitionen in Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- // Reparaturen
- // Betriebsmittel
- // Grundstückskosten
- // Vorhaben in Einkaufszentren
- // Vorhaben von Franchisebetrieben

Wie wird gefördert?

einmaliger Zuschuss	15 % davon 7,5 % ÖHT und 7,5 % Land Vorarlberg
Investitionsuntergrenze	€ 50.000
Investitionsobergrenze	€ 500.000
somit max. Zuschuss	€ 5.000

Achtung:

- // nur fremdfinanzierte Investitionen
- // Eigenmittelanteil von mind. 25 % der Projektfinanzierung
- // Kleinunternehmer gem. § 6 Z 27 UStG sind nicht förderbar.
- // Die Durchführung des Vorhabens darf zu einer max. zusätzlichen Bodenversiegelung von 25 % im Vergleich zum Zustand vor Investition führen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // **innerhalb von drei Jahren** ab Unternehmensgründung
- // **Antragstellung vor Investition** (Bestellung, Kauf, Baubeginn etc.)
- // über die Bank an die ÖHT www.oehrt.at

Jungunternehmerförderung des Landes Vorarlberg



Wer wird gefördert?

Personen, die

- // Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind
- // erstmalig bzw. während der letzten 5 Jahre vor Gründung/Übernahme nicht selbständig waren und
- // überwiegend hauptberuflich (mind. 80 %) einen Betrieb gründen oder übernehmen, d.h. mit max. 20 % einer anderen Beschäftigung nachgehen
- // bei GmbHs muss der Jungunternehmer mehr als 50 % der Geschäftsanteile halten
- // bei Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (GesbR), Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften nach Handelsrecht (OG, KG) müssen alle vollhaftenden Gesellschafter erstmalig und hauptberuflich selbständig werden

Was wird gefördert? (Bsp.)

- // Investitionen, wie zB Erstausrüstung, (z.B. PC, Laptop, etc.)
- // erstmalige Aufwendungen im Rahmen der Unternehmensgründung (z.B. erstmaliges Marketing, Homepage, Rechtsberatungskosten usw.)
- // Umbauten, Erneuerungen, Modernisierungen und Rationalisierungen
- // Betriebsmittel (Warenlager für ca. 3 zusammenhängende Monate)
- // Ablösen oder die Übernahme von Darlehensverpflichtungen bei Betriebsübernahmen
- // Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- // Lastkraftwagen (auch Klein-LKW gemäß Zulassung)

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // alle Arten von Personenkraftwagen
- // Kosten des Steuerberaters
- // Ablöse des Kundenstocks
- // Aus- und Weiterbildungskosten
- // Grunderwerb

Wie wird gefördert?

Es werden sowohl eigen- als auch fremdfinanzierte Bankkredit- oder Leasingprojekte gefördert.

Achtung:

- // Bei Kreditfinanzierung darf der Zinssatz nicht über 2 % des 3-Monats-Euribors liegen. Liegt der 3-Monats-Euribor unter 0 %, wird der jeweilige Aufschlag (max. 2 %) mit einer Basis von 0 % gerechnet.
- // Bei Leasingfinanzierungen für Fahrzeuge darf der Zinssatz nicht mehr als 3 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen.

einmaliger Zuschuss	10 %
Investitionsuntergrenze	€ 10.000
Investitionsobergrenze	€ 50.000
somit max. Zuschuss	€ 5.000

Wichtig: Die vom Land anerkannten förderbaren Kosten dürfen EUR 500.000 nicht überschreiten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // **innerhalb eines Jahres** ab Unternehmensgründung
- // **Antragstellung vor Investition** (Bestellung, Kauf, Baubeginn etc.)
- // über die finanzierende Bank oder direkt beim Amt der VlbG. Landesregierung, Abteilung VIa: www.vorarlberg.at



Kleingewerbeförderung

Wer wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich kleine Unternehmen aller Branchen in Vorarlberg.

Was wird gefördert?

Es werden Kosten für Investitionen, die zumindest **einen der folgenden Schwerpunkte** erfüllen, gefördert.

- // Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte und/oder neuer Dienstleistungsangebote
- // Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Fertigungskapazitäten
- // Investitionen zur Verbesserung der Produktions- bzw. Arbeitsabläufe

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // Erwerb von unbebauten Grundstücken
- // die Errichtung und/oder der Kauf von Betriebsgebäuden
- // Fahrzeuge, soweit es sich nicht um besondere Aufbauten handelt
- // gebrauchte Anlagegüter
- // Investitionen in Büroausstattung (Büromöbel, etc.)
- // Marketingaufwendungen

Achtung:

- // Die vom Land anerkannten förderbaren Kosten dürfen € 250.000 nicht überschreiten
- // Bei Leasing- oder Kreditfinanzierung darf der Zinssatz nicht über 2 % des 3-Monats-Euribors liegen.
Liegt der 3-Monats-Euribor unter 0 %, wird der jeweilige Aufschlag (max. 2 %) mit einer Basis von 0 % gerechnet.

Wie wird gefördert?

einmaliger Zuschuss *	8 %
zusätzlich	
// bei Investitionen mit besonders umwelt- und ressourcenschonenden Effekten **	2 %
// bei Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze	2 %
Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu schaffen:	
/ bis 20 Beschäftigte: mindestens 1	
/ 21 bis 50 Beschäftigte: mindestens 2	
Investitionsuntergrenze	€ 25.000
	für EPU: € 15.000
Investitionsobergrenze	€ 100.000

* Liegt der Investitionsstandort in Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St. Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken oder Warth dann wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.

** Besonders umwelt- und ressourcenschonende Effekte sind dann zu erwarten, wenn die Investition den üblichen Stand der Technik übertreffen und dadurch Mehrkosten entstehen.

Wann und wo erfolgt die Antragstellung?

- // vor Beginn des Projekts
- // direkt oder über die finanzierende Bank oder direkt beim Amt der Landesregierung Abteilung VIa: www.vorarlberg.at

TOURISMUS

Die wichtigsten Tourismusförderungen auf einen Blick

IHR KONTAKT

Förderservice
Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T 05522/305-1133
E foederservice@wkv.at
www.wko.at/vlbg/foederservice

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Ausführungen keine Gewähr übernommen werden. Bei konkreten Projekten muss im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind. Eine Förderberatung vor Projektbeginn durch den Förderservice der Vorarlberger Wirtschaftskammer wird empfohlen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Stand: Jänner 2024